Tierseuchenverfügung Nr. 39-7-2025
(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung eines Kerngebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Widerruf der Allgemeinverfügung 39-6-2025 vom 09.07.2025

Aufgrund Art. 64 u. 65 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 2a, 5a u. 5c Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden.

Die infizierte Zone gem. meiner Allgemeinverfügung 39-3-2025 wurde von der EU-Kommission nach Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zur Sperrzone II und im Anhang I Teil II der vorgenannten Durchführungsverordnung gelistet.

Mit meiner Allgemeinverfügung 39-6-2025 vom 09.07.2025 wurde aufgrund tiergesundheitlicher Erwägungen das Kerngebiet festgelegt und errichtet.

Am 23.09.2025 wurde ein verendetes Wildschwein außerhalb des mit Allgemeinverfügung 39-6-2025 festgelegten Kerngebietes aufgefunden. Bei diesem Wildschwein wurde das ASP-Virus am 28.09.2025 amtlich festgestellt.

I. Widerruf der Allgemeinverfügung 39-6-2025 vom 09.07.2025

Meine Allgemeinverfügung 39-6-2025 vom 09.07.2025 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Kerngebiet

Als Kerngebiet wird ein Gebiet innerhalb der Sperrzone II festgelegt und errichtet.

III. Gebietsfestlegung Kerngebiet

Die Abgrenzung des Kerngebietes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

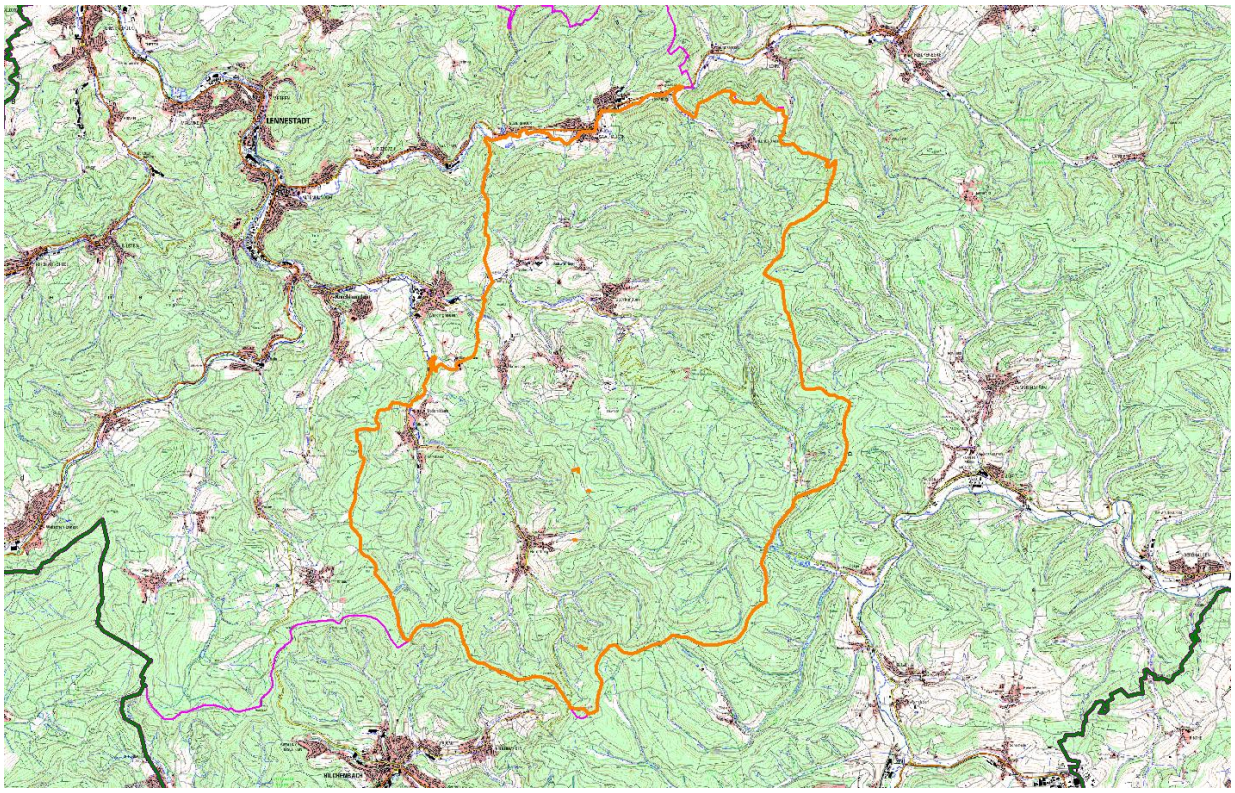

20250928 Kerngebiet OE
Sperrzone I
Sperrzone II
Kreisgrenze Olpe

Die interaktive Karte kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/DA1AA48CA8BEED9A672C62B4237402A2D143589B1096AB963C768D68B09173EE

IV. Anordnung von Maßnahmen im Kerngebiet

Zusätzlich zu den Anordnungen meiner Allgemeinverfügung 39-3-2025 v. 09.07.2025 ordne ich für das Kerngebiet folgende Regelungen an. Die Anordnungen zur Sperrzone II gelten auch für das Kerngebiet:

Nr.	Anordnung
1.	Das Kerngebiet wird mittels eines Zaunes in Teilbereichen abgesperrt. Betroffene Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Dritte haben die Errichtung, Überwachung und Instandsetzung des Zaunes zu dulden. *(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2a SchwPestV)*

Nr.	Anordnung
2.	Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist bis **zum 29.03.2026** untersagt. Ausnahmen können bei mir beantragt werden. *(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV)*
3.	Die verstärkte Jagd wird im Kerngebiet angeordnet. Die verstärkte Bejagung wird gem. dem bekannten jagdlichen Konzept für das Kerngebiet durchgeführt. Die betroffenen Reviere jagen wochenweise alternierend zu den jeweiligen benachbarten Revieren, Aus tierseuchenrechtlichen Gründen behalte ich mir Ausnahmen für bestimmte Reviere vor. *(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)*
4.	Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen, durch von mir beauftragte Personen, ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden. *(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)*

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hier-mit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

zu I-IV

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone (ehemals: gefährdetes Gebiet) fest.

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden.

Aufgrund dessen habe ich mit Allgemeinverfügung 39-1-2025 vom 16.06.2025 eine infizierte Zone festgelegt. Anschließend wurde diese infizierte Zone mit meiner Allgemeinverfügung 39-3-2025 am 09.07.2025 in eine Sperrzone II umgewandelt. Um die Sperrzone II herum wurde zudem eine Sperrzone I mit meiner Allgemeinverfügung 39-4-2025 v. 09.07.2025 gebildet.

Gemäß 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann ein Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festgelegt werden, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Hierbei habe ich die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Zur Einrichtung wurden lokale Fachberater, wie z. B. Revierinhaber, Jäger, Veterinärmediziner und Erkenntnisse aus der Sachverständigengruppe ASP NRW und des LandesTierseuchenkontrollzentrums Nordrhein-Westfalen zu Rate gezogen.

Am 23.09.2025 wurde in der Sperrzone II ein verendetes Wildschwein aufgefunden. Aufgrund des Befundes der Blutuntersuchung wurde bei diesem Wildschwein das ASP-Virus am 28.09.2025 amtlich festgestellt.

Dieser Seuchenausbruch hat zur Folge, dass das ursprüngliche, am 09.07.2025 festgelegte Kerngebiet, erweitert werden muss.

Mit der Festlegung des Kerngebiets sowie dessen Erweiterung wird das Ziel verfolgt eine flächenmäßige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und durch geeignete jagdliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen innerhalb des Kerngebiets die ASP in diesem Gebiet vollständig zu tilgen.
Es steht kein gleich wirksames und auch milderes Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf die immensen Folgen, die eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Tierhaltung, den Handel und den Wildbestand selbst hat, haben die Rechte Einzelner in diesem Fall gegenüber den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zurückzustehen.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Kerngebietes innerhalb der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und eine Tilgung der Seuche nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt mit der Einrichtung dieses Kerngebietes gewahrt.

Zu IV. 1:

Die Anordnung der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung eines Zaunes stützt sich auf Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Um die Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist die Errichtung eines Zaunes, auch in Teilgebieten, ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel. Die Umzäunung verhindert, dass die potenziell infizierten Wildschweine in noch nicht betroffene Gebiete gelangen und sich die Tierseuche dementsprechend auf weitere Gebiete überträgt. Sie ist somit als unerlässlich für die Tierseuchenbekämpfung zu bewerten. Mein behördlicher Ermessensspielraum dürfte daher vorliegend auf Null reduziert sein; zumindest jedoch ist diese Maßnahme zweckmäßig.

Der Zaun wird von den hierfür beauftragten Personen auf einer von der Behörde festgelegten Trasse innerhalb des Kerngebietes errichtet.

Eigentums- und Besitzrechte betroffener Personen werden durch diese Maßnahme zwar eingeschränkt; die Beeinträchtigung ist jedoch von einem gegenüber der tierseuchenrechtlichen Bedeutung der Maßnahme vergleichsweise geringerem Gewicht, so dass die Umzäunung zu dulden ist.

Zu IV. 2:

Gemäß Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 5a Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate zu beschränken oder zu verbieten, sofern dies zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuche erforderlich ist.

Die angeordnete Nutzungsbeschränkung im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Verzicht auf land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten in diesem Gebiet wird vermieden, dass Wildschweine durch den Menschen beunruhigt und zur Abwanderung veranlasst werden. Gleichzeitig bleibt die natürliche Nahrungsgrundlage der Wildschweine im Kerngebiet weitgehend ungestört, was einer Ausbreitung der Seuche durch wandernde Tiere entgegenwirkt.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, da sie gezielt auf die Besonderheiten des Seuchengeschehens und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Sie trägt dazu bei, das Risiko einer Übertragung des ASP-Erregers auf weitere Wildschweinpopulationen und – im schlimmsten Fall – auf Hausschweinebestände zu minimieren. Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Nutzungsinteressen der Flächeneigentümer und -bewirtschafter.

Die Nutzungsbeschränkungen sind zeitlich befristet und werden ausschließlich in dem für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umfang angeordnet. Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen zu beantragen, stellt sicher, dass die Maßnahmen im Einzelfall an besondere Umstände angepasst werden können. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen.

Zu IV. 3:

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 2a SchwPestV besteht die dringende Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ergreifen.

Die Afrikanische Schweinepest verbreitet sich in erster Linie durch direkten Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Wildschweinen sowie über kontaminierte Tierkörper und Fleischprodukte. Eine entscheidende Rolle bei der Aufrechterhaltung und Ausbreitung des Virus spielt dabei die Größe und Dichte der Wildschweinpopulation. Eine Verringerung des Schwarzwildbestandes trägt wesentlich dazu bei, Infektionsketten zu unterbrechen und die Viruszirkulation innerhalb der Population einzudämmen. Darüber hinaus ermöglicht die kontinuierliche Bejagung die Gewinnung von Probenmaterial, das für die virologischen Untersuchungen und die seuchenhygienische Bewertung der Lage unverzichtbar ist.

Nach § 14a Abs. 8 i. V. m. § 14d Abs. 6 SchwPestV ist die zuständige Behörde befugt, Maßnahmen in Bezug auf eine verstärkte Bejagung oder Tötung von Wildschweinen anzuordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Angesichts der festgestellten ASP-Fälle im Kerngebiet und der damit verbundenen hohen Gefahr einer weiteren Ausbreitung ist eine verstärkte Bejagung zwingend erforderlich, um die Schwarzwildpopulation deutlich zu reduzieren und die epidemiologische Situation stabilisieren zu können.

Das allgemeine Jagdverbot im Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 SchwPestV) dient grundsätzlich der Vermeidung einer Beunruhigung des Schwarzwildes und einer hierdurch möglichen Verschleppung des Virus. In der aktuellen Situation ist jedoch im Rahmen einer eng begrenzten Ausnahme eine gezielte Bejagung erforderlich, die behördlich kontrolliert und koordiniert durchgeführt wird. Hierzu wurde den jagdausübungsberechtigten Personen bereits ein jagdliches Konzept für das Kerngebiet

vorgestellt. Um die Wildschweindichte grundsätzlich zu senken und die Infektionsketten abreißen zu lassen, ist eine weitere Bejagung notwendig. Durch die abgeschlossene Maßnahme des Zaunbaus (Festzaun) steht dies nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Vermeidung der Beunruhigung des Schwarzwildes. Um dies sicherzustellen, findet die Jagd in den jeweiligen Revieren wochenweise alternierend zu den benachbarten Revieren statt. Somit hat das Schwarzwild jederzeit Ruhezonen, die aufgesucht werden können und ein erhöhter Druck auf den Zaun ist wirksam verhindert. Ausnahmen, um im drohenden Wildschadensfall reagieren zu können, sind möglich.

Für die Bereiche der Erweiterung (Reviere, die bisher nicht durch eine Einzäunung des Kerngebiets eingeschlossen sind) wird die verstärkte Bejagung bis zur Fertigstellung weiterer Umzäunungen ausgesetzt. Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und die Grundlage für eine erfolgreiche Bekämpfung der Tierseuche zu schaffen.

Zu 4:

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ergreifen, insbesondere die gezielte Entnahme von Wildschweinen durch von ihr beauftragte Personen anordnen.

Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von der Behörde beauftragte Personen im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, die Wildschweinpopulation im betroffenen Gebiet gezielt zu verringern und damit die weitere Ausbreitung des ASP-Erregers zu verhindern. Durch die zentrale Koordination und Beauftragung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen fachgerecht, tierschutzgerecht und im Einklang mit den tierseuchenrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Beauftragung geeigneter Personen durch die Behörde ist erforderlich, um eine effektive und koordinierte Umsetzung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Anordnung, dass der Jagdausübungsberechtigte die Jagdausübung oder die letale Entnahme durch von der Behörde beauftragte Personen zu dulden hat, ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie die Wildschweinpopulation im Kerngebiet gezielt reduziert und damit das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche mindert. Sie ist erforderlich, da eine dezentrale Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten das Risiko der Beunruhigung und damit der Verschleppung infizierter Wildschweine erhöhen würde. Sie ist verhältnismäßig, da die Maßnahme ausschließlich auf das zur Seuchenbekämpfung erforderliche Maß beschränkt ist und die berechtigten Interessen des Jagdausübungsberechtigten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch von der Behörde beauftragte Personen auf der Grundlage einer behördlich festgelegten Vorgehensweise. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Absprache mit der Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdausübungsberechtigten.

Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Interessen des Jagdausübungsberechtigten. Die Maßnahme dient damit dem übergeordneten öffentlichen Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung.

zu V:

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

zu VI:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

*Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an **asp@kreis-olpe.de** unverzüglich zu melden.*

*Fragen zur Afrikanischen Schweinepest bzw. dieser Allgemeinverfügung sind an den Kreis Olpe, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, elektronisch an **aspinfo@kreis-olpe.de** zu richten. Während der Servicezeiten des Kreis Olpe können diese Anfragen auch über die Telefonnummer +49 2761 81 899 beantwortet werden.*

Olpe, 29.09.2025
Im Auftrag

Kaiser
Amtstierarzt

Fundstellen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.